

**PENSIONSKASSE
DER REFORMIERTEN LANDESKIRCHE
AARGAU
(PKR)**

AARAU

**VORSORGEREGLEMENT ANHANG
VORSORGEPLAN**

(Gültig ab 1. Januar 2011)

**Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements
(Fassung vom 1. Januar 2011).**

VORSORGEREGLEMENT - ANHANG

Vorsorgereglement

VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn gilt der um einen Koordinationsabzug gekürzte Jahreslohn.

Der Koordinationsbetrag beträgt 25% des Jahreslohnes.

Der versicherte Lohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 14

ALTERSGUTSCHRIFTEN

Dem individuellen Alterskonto werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben:

Art. 17

Alter	Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes
18 - 24	--%
25 - 34	17%
35 - 44	19%
45 - 54	21%
55 -	23%

VORSORGELEISTUNGEN

Altersleistungen

Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten zu Beginn vorhandenen Altersguthabens berechnet.

Art. 19

Der derzeit gültige Umwandlungssatz beträgt:

<u>Rücktrittsalter</u>	<u>Umwandlungssatz</u>
58	5.4%
59	5,6%
60	5.8%
61	6.0%
62	6.2%
63	6.4%
64	6.6%
65	6.8%
66	6.9%
67	7.0%
68	7.1%
69	7.2%
70	7.3%

Für das Jahr 2011 werden für Frauen die Umwandlungssätze des Vorsorge-Reglement der Pensionskasse (PKR) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Ausgabe 1. Januar 2007) angewandt.

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestrentenleistungen ist dabei garantiert.

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Art. 20

Invaliditätsleistungen

Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 70% des versicherten Lohnes.

Art. 21

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Art. 22

Invalidität führt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, entsprechend dem Grad der Invalidität, zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht, längstens bis zum Rücktrittsalter.

Art. 23

Todesfalleistungen

Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters 70% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente,
- bei Tod nach Erreichen des Rücktrittsalters 75% der Altersrente.

Art. 24

Die jährliche Waisenrente beträgt bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters pro berechtigtes Kind 20 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente, bei Tod nach Erreichen des Rücktrittsalters 20% der Altersrente.

Art. 26

BEITRÄGE

Die Beiträge des Versicherten entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Art. 41

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altergutschriften	Risiko
18 - 24	--%	1,0%
25 - 34	6,0%	1,5%
35 - 44	6,5%	1,5%
45 - 54	7,5%	1,5%
55 -	8,0%	1,5%

Die Beiträge des Arbeitgebenden entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Art. 41

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altergutschriften	Risiko
18 - 24	--%	2,0%
25 - 34	11,0%	2,5%
35 - 44	12,5%	2,5%
45 - 54	13,5%	2,5%
55 -	15,0%	2,5%

Kosten Wohneigentumsförderung

Sofern der Versicherte seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf verpfändet oder auch direkt verwendet bzw. vorbezieht, hat er an die hierfür entstehenden Umtriebe eine Kostenpauschale von Fr. 400.-- zu entrichten.

Art. 36ff

DIENSTAustrITT

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge (Risikoversicherung) stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds, der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

HÖHE DES MAXIMALEN EINKAUFSGELDS / REGLEMENTARISCHE LEISTUNGEN

Das maximale Einkaufsgeld stellt sich in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten wie folgt:

Alter	in Prozent des versicherten Lohnes
25	17
26	34
27	51
28	68
29	85
30	102
31	119
32	136
33	153
34	170
35	189
36	208
37	227
38	246
39	265
40	284
41	303
42	322
43	341
44	360
45	381
46	402
47	423
48	444
49	465
50	486
51	507
52	528
53	549
54	570
55	593
56	616
57	639
58	662
59	685
60	708
61	731
62	754
63	777
64	800
65	823

Hiervon sind allfällige Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen bzw. der Kontostand des Altersguthabens in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit der zuständigen Steuerverwaltung abzuklären.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

HÖHE DES MAXIMALEN EINKAUFSGELDS / VORZEITIGE PENSIONIERUNG

1. Der Versicherte kann freiwillige Einkäufe tätigen, um die Kürzung der Altersrente infolge vorzeitiger Pensionierung auszugleichen.
2. Die freiwilligen Einkäufe werden in einem separaten Alterskonto geführt und im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts dem Altersguthaben zugerechnet.
3. Bis zum vorzeitigen Altersrücktritt entspricht die maximal mögliche Einkaufssumme der Summe der fehlenden Altersgutschriften ohne Zins, erhöht um den Betrag der jährlichen Altersrente, für die Jahre vom geplanten vorzeitigen Pensionierungsalter bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter, höchstens aber der Summe der Altersgutschriften und Altersrente der letzten 5 Jahre vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter
4. Falls sich der Beginn der vorzeitigen Pensionierung verzögert, werden die Altersgutschriften des Versicherten und der Firma im Umfang der bereits getätigten zusätzlichen Einkäufe einsistriert und ab separaten Alterskonto bezahlt.
5. Die nach einem zusätzlichen Einkauf effektiv ausbezahlte Altersrente darf die versicherte Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter nicht mehr als 5% übersteigen.
Darüber hinaus gehende Beträge können nicht als Altersleistung ausbezahlt werden und fallen den freien Mitteln der Stiftung zu.
6. Bei einem Vorbezug im Rahmen der Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung erfolgt eine Entnahme aus dem separaten Alterskonto erst nachdem ein allfälliges ordentliches Altersguthaben im gesetzlich zulässigen Rahmen abgebaut ist.